

Thema

Finanzkrise - welche Handlungsmöglichkeiten stehen einer Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung?

Diese Sonderausgabe versucht, einige zentrale Aspekte der Finanzkrise aus der Sicht von Vorsorgeeinrichtungen zu beleuchten. Für weitere Fragen Ihrer Vorsorgeeinrichtung stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.



■ Verantwortungsbewusste Führung in der Finanzkrise

Die massiven Kursschwankungen an den internationalen Kapitalmärkten haben in den letzten Wochen das finanzielle Gleichgewicht von Vorsorgeeinrichtungen erheblich beeinträchtigt. Die obersten Führungsorgane und Geschäftsleitungen sind deshalb zurzeit aufgefordert, die Auswirkungen der Finanzkrise auf die eigene Pensionskasse zu ermitteln und bei den Beschlussfassungen in den nächsten Wochen zu berücksichtigen. Insbesondere gilt es auch während der Finanzkrise, die treuhänderischen Sorgfaltspflichten im Sinne der Kassemitglieder zu erfüllen, die reglementarischen Rahmenbedingungen vollumfänglich einzuhalten und Kurzschlusshandlungen zu vermeiden.

Trotz der teilweisen Erholung haben die Vermögensverluste der letzten Wochen zu einer erheblichen Verschlechterung der Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen geführt. Die Mitglieder des obersten Führungsorgans, bei Personalvorsorgestiftungen die Stiftungsräte, sind damit unmittelbar mit einer Vielzahl von Fragen konfrontiert: Wie soll sich das oberste Führungsorgan in der aktuellen Finanzkrise verhalten? Sind zwingende Sofortmassnahmen zu treffen? Müssen bereits potentielle Sanierungsmassnahmen evaluiert werden? Oder soll vorerst einmal gewartet und gehofft werden, dass sich die aktuelle Lage wieder entspannt? Wie sollen die Versicherten informiert werden?

Diese Hewitt News versucht, einige der dringendsten Aspekte der aktuellen Situation auf einer allgemeinen Ebene zu beantworten. Für weitergehende bzw. spezifische Fragen Ihrer Vorsorgeeinrichtung stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

— Gegenparteiisiken

Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass Vorsorgeeinrichtungen durchaus von finanziellen Problemen von Dienstleistungsunternehmen, wie Banken oder Versicherungen, betroffen sein können. Auch wenn Konkurse aufgrund der massiven Staatsinterventionen zurzeit wieder eher unwahrscheinlich sind, lohnt es sich für die obersten Führungsorgan und die Geschäftsleitung zu wissen, wo die Pensionskasse von allfälligen finanziellen Problemen von Gegenparteien betroffen sein könnte.

Grundsätzlich gilt es an erster Stelle festzuhalten, dass Wertschriftenportfolios oder Fondsanlagen in einem Bankdepot von den finanziellen Schwierigkeiten der Gegenpartei – im schlimmsten Fall einem Konkurs – nicht direkt betroffen wären. Die Depotbank übernimmt lediglich eine treuhänderische Funktion für die Pensionskasse. Sie verwahren die Wertschriften im Auftrag der Pensionskassen, fordern allfällige Dividenden- oder Couponzahlungen ein und berechnen in regelmässigen Abständen den Vermögenswert des Portfolios. Sämtliche Wertschriften und Anlagefonds gehören dabei weiterhin der Vorsorgeeinrichtung. Im Konkursfall müssten diese allerdings auf ein neues Depot transferiert werden, was in erster Linie ein ungewollter Aufwand, aber kein unmittelbarer finanzieller Verlust bedeuten würde.

Anders sieht es aus, wenn eine Vorsorgeeinrichtung in Aktien und Obligationen investiert hat oder Kontokorrent- oder Festgeldanlagen bei einer Bank hält. Im Konkursfall müssten die Aktien wahrscheinlich auf Null abgeschrieben werden und die verbleibenden in die so genannte Konkursmasse fallenden Vermögenswerte würden für die Befriedigung der übrigen Forderungen dienen. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass sich der Wert der verbleibenden Anlagen ebenfalls erheblich vermindern wird.

Im Weiteren besteht bei strukturierten Produkten, wie beispielsweise Kapitalschutzzinstrumenten, ein erhebliches Gegenparteiisiko. Geht der Herausgeber oder der Garant des Produkts Konkurs, so würde der entsprechende Anspruch in die Konkursmasse übergehen. Dasselbe gilt für Wertschriften, welche durch die Depotbank an Dritte ausgeliehen wurden (Securities Lending). Pensionskassenverantwortliche sind deshalb in der aktuellen Situation prüfen, die Gegenparteiisiken zu minimieren und beispielsweise den Wertschriftenverleih – mindestens vorübergehend – nicht mehr zuzulassen.

— **Einhalten der reglementarischen Grundlagen**

Die obersten Führungsorgane können sich aufgrund der aktuellen Finanzkrise nicht erlauben, nichts zu tun. Die Mitglieder des Organs haben die Auswirkungen der Finanzkrise auf die eigene Kasse abzusprechen und zu dokumentieren, welche Massnahmen getroffen bzw. explizit nicht getroffen werden. Auch gilt es zu prüfen, ob und wie die Versicherten über die aktuelle Situation der Vorsorgeeinrichtung zu informieren sind. Werden diese Handlungen unterlassen, wäre dies eine Verletzung der treuhänderischen Sorgfaltspflichten des obersten Führungsorgans und könnte im schlimmsten Falle sogar zu haftpflichtrechtlichen Konsequenzen führen.

So sind die Rahmenbedingungen für die Verwaltung der Vermögensanlagen bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen in einem Anlagereglement festgehalten. Dabei definiert die Anlagestrategie eine langfristige durchschnittliche Vermögenszusammensetzung (strategische Asset Allokation) und zulässige Bandbreiten für taktische Abweichungen. Diese Handlungsrichtlinien stellen auch in der Finanzkrise die Grundlage für die Beschlussfassungen des obersten Führungsorgans dar.

Aufgrund der Verluste an den internationalen Aktienmärkten dürfte der Aktienanteil bei vielen Kassen die taktischen Bandbreiten heute unterschreiten. Das oberste Führungsorgan muss deshalb in der heutigen Situation häufig zwingend zur Frage Stellung nehmen, ob die Aktienquote durch Zukäufe wieder in die zulässige Bandbreite gebracht wird oder ob diese Reglementverletzung aufgrund der aussergewöhnlichen Situation vorübergehend akzeptiert wird. Ungenügend reflektierte Beschlussfassungen, beispielsweise eine überstürzte Anpassung der Anlagestrategie oder der unüberlegte Verkauf sämtlicher Aktienanlagen, müssen verhindert werden.

— **Prüfen der eigenen Handlungsoptionen**

Kommt ein oberstes Führungsorgan zum Schluss, dass die Pensionskasse mit grosser Wahrscheinlichkeit zurzeit eine Deckungslücke aufweist, so gilt es, die mittelfristigen Handlungsoptionen zu evaluieren. Die gesetzliche Meldepflicht für eine Unterdeckung besteht erst mit dem Einreichen der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde. Faktisch dürfte dies im 2. Quartal 2009 sein. Dabei müssen die Ursachen für die Unterdeckung analysiert und ein Sanierungskonzept vorgeschlagen werden. Die entsprechenden Massnahmen gilt es auf die finanzielle Situation und die individuellen Rahmenbedingungen einer Vorsorgeeinrichtung abzustimmen. Das oberste Führungsorgan sollte deshalb bereits jetzt diskutieren, ob sich mittelfristig Sanierungsmassnahmen aufdrängen.

Dabei gilt es sicherlich zu überprüfen, ob die aktuelle Anlagestrategie trotz der verminderten Anlagerisikofähigkeit beibehalten werden kann. Haben sich die langfristigen Rahmenbedingungen einer Vorsorgeeinrichtung nachhaltig verändert, so ist eine Neuausrichtung zu prüfen. Ausserdem sollte der Arbeitgeber angefragt werden, ob er willens und finanziell in der Lage ist, die Deckungslücke ganz oder teilweise auszufinanzieren. Dies kann beispielsweise über freiwillige Einlagen, Verwendungsverzichte von Arbeitgeberbeitragsreserven, Zuschüssen aus Wohlfahrtsfonds etc. erreicht werden.

Für die meisten Beitragsprimatskassen dürfte der Entscheid über die Verzinsung der Sparkapitalien der nächste wichtige finanzielle Entscheid sein. Grundsätzlich ist es gemäss dem so genannten Anrechnungsprinzip zulässig, die gesamten Altersguthaben tiefer als mit dem BVG Mindestzinssatz oder allenfalls sogar mit Null zu verzinsen. Dabei gilt es jedoch die BVG Mindestvorsorge (Schattenrechnung) sowie die FZG Mindestbestimmungen einzuhalten. Wählt das oberste Führungsorgan diese Massnahme, so muss es sich bewusst sein, dass es sich dabei um eine einseitige Sanierungsmassnahme zu Lasten der aktiven Versicherten handelt. Der Arbeitgeber und die Rentenbezüger leisten dabei keinen Beitrag, aber profitieren mindestens indirekt davon. Diese Tatsache ist bei weitergehenden Sanierungsmassnahmen zu berücksichtigen.

Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer stellen eine weitere mögliche Massnahme bei Unterdeckung dar. Der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag hat dabei mindestens gleich hoch wie die Summe der zusätzlichen Beiträge der Arbeitnehmer zu sein. Diese Massnahmen bedeutet jedoch meist keine unmittelbare Verbesserung der finanziellen Lage. Gleichzeitig stellt sie jedoch eine zusätzlich finanzielle Last für den Arbeitgeber dar, welcher mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls von der Finanzkrise betroffen sein dürfte, und könnte damit die finanzielle Erholung des Arbeitgebers verzögern.

Im Weiteren steht Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung eine Sofortmassnahme zur unmittelbaren Schadensbegrenzung zur Verfügung. So können Kassen in Unterdeckung den Wohneigentumsvorbezug zeitlich bzw. betragsmässig einschränken, sofern diese zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Sanierungsmassnahme reglementarisch vorgesehen ist. Diese Vorgehensweise schützt die Pensionskasse, damit Vorbezüge die finanzielle Situation nicht noch weiter verschlechtern.

Die Mitglieder des obersten Führungsorgans von Vorsorgeeinrichtungen, welche Ende Jahr mit grosser Wahrscheinlichkeit in einer Unterdeckung sein werden, sollte sich deshalb bereits heute Gedanken über allfällige Sanierungsmassnahmen machen.

— **Langfristige Überlegungen**

Grundsätzlich hoffen alle Vorsorgeeinrichtungen, dass sich die Kapitalmärkte dank den Interventionen der Notenbanken und diverser Regierungen bald stabilisieren und die eingetretenen Verluste mindestens teilweise wieder beheben lassen. Diese Hoffnung basiert auf den Erkenntnissen der Finanzkrisen der jüngsten Vergangenheit. Die Finanzmärkte zeigten nach einer kürzeren Krisenperiode bald wieder positive Tendenzen.

Aufgrund der nach wie vor grossen Unsicherheiten und der ausgeprägten Verluste in den letzten Wochen kann jedoch eine länger andauernde Rezession bzw. stark verzögerte Erholung der Finanzmärkte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein derartiges Szenario würde eine grosse Herausforderung für die gesamte berufliche Vorsorge der Schweiz darstellen. Die obersten Führungsorgane, Geschäftsleitungen, Pensionskassenexperten, Revisionsstellen, Aufsichtsbehörden und Gesetzgeber wären gleichermassen gefordert. Längere Sanierungsperioden, allenfalls ein stärkerer Einbezug der Rentenbezüger in die Sanierung sowie das Regeln von Härtefällen dürften dabei die wichtigen Traktandenpunkte werden.

In der aktuellen Situation haben jedoch die Mitglieder der obersten Führungsorgane und von Geschäftsleitungen, in erster Linie die unmittelbaren Folgen der Finanzkrise auf die eigene Pensionskasse zu beurteilen sowie kurz- und mittelfristige Handlungsoptionen zu prüfen. Für verantwortungsbewusst geführte Vorsorgeeinrichtungen bedeutet dies, eine intensivierete Überwachung der Kapitalmarktentwicklungen sowie deren Auswirkungen auf die finanzielle Lage der eigenen Kasse, aber keine grundlegende Veränderung der etablierten Führungspraxis.

■ **Kontakt**

— Hewitt Associates SA
Lagerstrasse 33
CH – 8021 Zürich
Tel. +41 44 298 12 11
E-mail: swiss.news@hewitt.com